

Statuten

Quartierverein
Wettingen-Kloster
Gegründet 1925



1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen „Quartierverein Wettingen-Kloster“ besteht seit 1925 im Gebiet Klosterhalbinsel und nördlich des Bahnhofs ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wettingen.

1.2 Die genauen Grenzen werden mit den anderen Quartiervereinen und den Gemeindebehörden abgesprochen.

1.3 Der Verein bezweckt

- die Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, innerhalb und auch ausserhalb der Quartiersgrenzen
- die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen
- die Erhaltung der Wohnlichkeit im Quartier.

1.4 Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder werden können QuartierbewohnerInnen aller Nationalitäten und Personen, die sich dem Quartier verbunden fühlen.

2.2 Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.

2.3 Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedschaft: Einzel- und Familienmitgliedschaft.

2.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch ordnungsgemässe Anmeldung beim Vorstand und durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Mit Eintritt werden die vorliegenden Statuten anerkannt.

2.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a. Ein Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird, ist jederzeit möglich.

b. Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Beitragspflicht nicht erfüllt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

3. Generalversammlung

3.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr – wenn möglich im ersten Quartal, spätestens aber bis zum 30. Juni – durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail).

3.2 Bei Abstimmungen berechtigt eine Familienmitgliedschaft zu zwei Stimmen (wobei nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt sind).

3.3 An der GV sind folgende Abstimmungen nötig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung inkl. des Berichts der RevisorInnen
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen (alle zwei Jahre)
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Behandlung von Ausschlussrekursen sowie allfällige Anpassungen der Statuten.

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn oder Co-Präsidium
- AktuarIn
- KassierIn
- weiteren von der GV gewählten Mitgliedern

Ideal ist eine Besetzung von 5 – 7 Personen.

4.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

4.3 Das Präsidium wird von der GV gewählt. Darüber hinaus regeln die von der GV gewählten Mitglieder des Vorstandes die Aufgabenverteilung untereinander selbständig.

4.4 Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

5. Revision

5.1 Von der GV werden zwei RechnungsrevisorInnen jeweils für zwei Jahre gewählt.

5.2 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht darüber.

5.3 Die RevisorInnen sind nicht Mitglied im Vorstand.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

7.2 Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu Gunsten eines später sich bildenden Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindekasse zu deponieren.

7.3 Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so kann die Gemeinde zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution über den hinterlegten Betrag verfügen.

7.4 Inventar und Archiv des Vereins dürfen nicht veräussert werden. Sie sollen für einen später sich neu mit Zweck nach Art. 1 bildenden Verein sicher aufbewahrt werden. Nach 10 Jahren sollen Inventar und Archiv dem Gemeindearchiv übergeben werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

8.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2013 und treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft.

Wettingen, 27. April 2022

Die Co-Präsidentinnen

Doris Stump

Monica Gassner Rusconi